

BVGer D-4600/2009 vom 9. Oktober 2009

Bundesverwaltungsgericht, 2009-10-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4600_2009

FR: TAF D-4600/2009 du 9 octobre 2009

IT: TAF D-4600/2009 del 9 ottobre 2009

Regeste

Asyl und Wegweisung", "Rechtsverzögerung/Rechtsverweigerung

Erwägungen

E. 1.1

Als eine der Beschwerdeinstanzen im Verwaltungsverfahren des Bundes (vgl. Art. 47 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [VwVG, SR 172.021]) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Unter die Vorinstanzen fallen die in Art. 33 VGG genannten Behörden, zu welchen auch das BFM (Art. 33 Bst. d VGG) zählt. Art. 32 VGG sieht für Verfügungen auf dem Gebiet des Asyls keine Ausnahme vor, womit die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts als Beschwerdeinstanz im Asylverfahren gegeben ist (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]). Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) bestätigt diese Zuständigkeit und schliesst gleichzeitig die Weiterzugsmöglichkeit an das Bundesgericht aus.

E. 1.2

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG oder das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG, Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Nach Lehre und Praxis können Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden. Das Bundesverwaltungsgericht ist deshalb auch zuständig für die Beurteilung von Beschwerden gegen Wiedererwägungsentscheide des BFM betreffend den Vollzug einer nach Nichtgewährung des Asyls angeordneten Wegweisung. Beim Bundesverwaltungsgericht anfechtbar sind ausserdem Zwischenverfügungen, mit denen das BFM in einem Wiedererwägungsverfahren die beantragte Aussetzung des Wegweisungsvollzugs ausdrücklich oder implizit verweigert (Art. 107 Abs. 2 Bst. a AsylG; Entscheide des Schweizerischen Bundesverwaltungsgerichts [BVGE] 2008/35 E. 4 S. 520 ff.).

E. 1.4

Gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer Verfügung kann bei der Beschwerdeinstanz, die zuständig wäre, wenn die Verfügung ordnungsgemäss ergangen wäre, Beschwerde geführt werden (Art. 46a VwVG; BVGE 2008/15 E. 3.1.1 S. 193, mit einem Hinweis auf die Botschaft zur Totalrevision der Bundesrechtspflege, BBl 2001

4408).

E. 1.5

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht können die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG, für das Asylbeschwerdeverfahren Art. 106 Abs. 1 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Art. 12 VwVG) und wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 62 Abs. 4 VwVG). Es ist demzufolge verpflichtet, auf den festgestellten Sachverhalt jene Rechtsnormen anzuwenden, die es als zutreffend erachtet, und ihnen jene Auslegung zu geben, von der es überzeugt ist (vgl. BVGE 2007/41 E. 2 S. 529 f., mit weiteren Hinweisen).

E. 2.1

Als hauptsächliches Begehren bringt der Beschwerdeführer in seiner Rechtsmitteleingabe vom 19. Juli 2009 (betitelt mit "Beschwerde gegen Verweigerung der aufschiebenden Wirkung für das Wiedererwägungsgesuch vom 28. März 2008") ein, es sei durch das Bundesverwaltungsgericht "für das ganze Wiedererwägungsverfahren" die aufschiebende Wirkung anzuordnen. Mit diesem Antrag in der Hauptsache trägt der Beschwerdeführer dem Umstand, dass das BFM bis heute über das am 28. März 2008 eingereichte Wiedererwägungsgesuch und das gleichzeitig gestellte Gesuch um Aussetzung des Wegweisungsvollzugs mittels vorsorglicher Massnahme ("Erteilung der aufschiebenden Wirkung") gar nicht befunden hat, nicht gebührend Rechnung. Für die Beurteilung dieser Begehren ist ausschliesslich das BFM zuständig, nachdem im korrekterweise bei ihm angehobenen Verfahren die Wiedererwägung der rechtskräftigen Verfügung des BFF vom 15. April 2003 im Umfang des Wegweisungsvollzugs beantragt wird. Das Bundesverwaltungsgericht wäre einzig auf Beschwerde gegen den Wiedererwägungsentscheid oder gegen eine Zwischenverfügung des BFM betreffend die ausdrückliche oder implizite (vgl. dazu BVGE 2008/35 E. 4.2.2 S. 521) Abweisung des Gesuchs um Aussetzung des Wegweisungsvollzugs hin befugt, im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes über die Berechtigung des Beschwerdeführers zum Verbleib in der Schweiz während des - in erster oder zweiter Instanz - hängigen Wiedererwägungsverfahrens zu befinden. Wenn das Bundesverwaltungsgericht mit einer Rechtsverweigerungs- beziehungsweise Rechtsverzögerungsbeschwerde angerufen wird (siehe sogleich), ist seine Prüfungsbefugnis auf die Frage beschränkt, ob das Gebot des Rechtsschutzes in angemessener Zeit im konkreten Fall verletzt worden ist oder nicht. Einer Stellungnahme dazu, wie ein unrechtmässig verweigerter oder verzögerter Entscheid inhaltlich hätte ausfallen sollen, hat es sich zu enthalten. Es darf - von Spezialkonstellationen abgesehen - nicht anstelle der untätig gebliebenen Behörde entscheiden, ansonsten der Instanzenzug verkürzt und allenfalls weitere Rechte der am Verfahren Beteiligten verletzt würden (BVGE 2008/15 E. 3.1.2 S. 193, mit weiteren Hinweisen). Soweit der Beschwerdeführer sinngemäss die Aussetzung des Wegweisungsvollzugs durch das Bundesverwaltungsgericht beantragt ("aufschiebende Wirkung für das ganze Wiedererwägungsverfahren"), ist deshalb auf seine Beschwerde nicht einzutreten.

E. 2.2

Zur Begründung des Eventualbegehrens, wonach die Streitsache unter Ansetzung einer kurzen quantifizierten Frist zum Erlass der Verfügung betreffend aufschiebende Wirkung

an die Vorinstanz zurückzuweisen sei, macht der Beschwerdeführer im Kern geltend, das BFM wolle den Entscheid über das Gesuch um aufschiebende Wirkung verweigern und tue dies mit seinem Verhalten auch. Damit rügt er ein unrechtmässiges Verweigern respektive Verzögern eines Entscheides über das von ihm im angehobenen Wiedererwägungsverfahren gestellte Begehren um Aussetzung des Wegweisungsvollzugs durch das BFM. Insoweit ist seine Beschwerde als Rechtsverweigerungs- beziehungsweise Rechtsverzögerungsbeschwerde gegen das BFM zu qualifizieren. Gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer Verfügung kann grundsätzlich jederzeit Beschwerde geführt werden (Art. 50 Abs. 2 VwVG). Eine ausdrückliche Weigerung, über das Begehren um Vollzugaussetzung zu befinden, wurde seitens des BFM in keinem Moment geäussert, so dass weder Anlass noch Handhabe besteht, in Nachachtung des Grundsatzes von Treu und Glauben die Wahrung der Beschwerdefrist von 30 Tagen zu verlangen. Die Anforderungen an Form und Inhalt der Beschwerdeschrift sind erfüllt (Art. 52 Abs. 1 VwVG). Aus der Prozessgeschichte und dem zuvor Erwogenen ergibt sich, dass auch die übrigen Voraussetzungen für eine Rechtsverweigerungs- beziehungsweise Rechtsverzögerungsbeschwerde gegeben sind. Insbesondere ist vorliegend auch die Voraussetzung erfüllt, wonach für eine Beschwerde wegen Rechtsverweigerung beziehungsweise Rechtsverzögerung eine Beschwerde in der Hauptsache grundsätzlich zulässig sein muss (BVG 2008/35 E. 4.2.3 S. 521 f.; FELIX UHLMANN/SIMONE WÄLLE-BÄR, in: Praxiskommentar VwVG, WALDMANN/ WEISSENBERGER [Hrsg.], Zürich 2009, Art. 46a N 5). Soweit die Beschwerde vom 19. Juli 2009 eine Rechtsverweigerungs- beziehungsweise Rechtsverzögerungsbeschwerde im Sinne von Art. 46a VwVG darstellt (Eventualbegehren), ist auf diese somit einzutreten.

E. 3.1

Das Verbot der Rechtsverweigerung beziehungsweise Rechtsverzögerung wird verletzt, wenn eine Gerichts- oder Verwaltungsbehörde untätig bleibt oder das gebotene Handeln über Gebühr hinauszögert, obwohl sie zum Tätigwerden verpflichtet wäre. Eine Rechtsverweigerung ist somit nur dann möglich, wenn ein Anspruch der Privaten auf Behandlung ihrer Begehren besteht (Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Auflage, Zürich Basel Genf 2006, S. 356, Rz. 1657). Von Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung kann nicht schon dann die Rede sein, wenn eine Behörde eine Eingabe nicht sofort behandelt. Rechtsverzögerung ist nur gegeben, wenn sich die zuständige Behörde zwar bereit zeigt, den Entscheid zu fällen, ihn aber nicht binnen der Frist trifft, welche nach der Natur der Sache und nach der Gesamtheit der übrigen Umstände noch als angemessen erscheint (Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., Rz 1658).

E. 3.2

Vorliegend ist zur Entlastung des BFM vorab klarzustellen, dass eine Beurteilung der ihm unterbreiteten Frage, ob sich der Vollzug der Wegweisung aufgrund von nach dem - die Rechtskraft der ursprünglichen Verfügung vom 15. April 2003 besiegelnden - Beschwerdeurteil vom 17. Juni 2003 eingetretenen Tatsachen als unmöglich erweist, nur nach Klärung der Vorfrage sinnvoll scheint, welche Staatsangehörigkeit dem Beschwerdeführer zukommt (zu den Voraussetzungen der Unmöglichkeit des Wegweisungsvollzugs nach der vom Bundesverwaltungsgericht weitergeführten Praxis der ARK vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der ARK [EMARK] 2002 Nr. 23 und EMARK 2000 Nr. 16). Ebenso ist es vor dem Hintergrund der Aktenlage nachvollziehbar, dass für

die Feststellung der Staatsangehörigkeit weitere Abklärungen nötig sind, die wiederum eine bestimmte Zeit in Anspruch nehmen.

E. 3.3

In Fällen wie dem vorliegenden, da es nicht verzugslos über ein Wiedererwägungsgesuch befindet, muss das BFM über ein ausdrücklich oder sinngemäss gestelltes Gesuch um Aussetzung des Wegweisungsvollzuges grundsätzlich mittels Zwischenverfügung entscheiden (BVGE 2008/35 E. 4.2.4 S. 522). Vorliegend ist jedoch eine entscheiderelevante Besonderheit darin zu erblicken, dass der Beschwerdeführer als Wiedererwägungsgrund nicht eine Unzulässigkeit oder Unzumutbarkeit, sondern eine Unmöglichkeit des Wegweisungsvollzuges geltend macht, bei deren Vorliegen das BFM gemäss Art. 82 Abs. 2 AuG i.V.m. Art. 44 Abs. 2 AsylG gleichsam eine vorläufige Aufnahme anzuordnen hat. Bei näherer Betrachtung wird nämlich klar, dass die oder der um wiedererwägungsweise Anordnung der vorläufigen Aufnahme wegen Unmöglichkeit des Wegweisungsvollzuges Ersuchende nicht ein rechtlich schützenswertes Interesse für sich in Anspruch nehmen kann, in Form einer den Wegweisungsvollzug aussetzenden vorsorglichen Massnahme die Anwesenheit in der Schweiz während des Wiedererwägungsverfahrens bewilligt zu bekommen. Stellt das BFM in der Hauptsache fest, der Vollzug der Wegweisung sei unmöglich und es liege mithin ein wiedererwägungsrechtlich erheblicher Sachverhalt vor, hat der Beschwerdeführer Anspruch auf Gewährung der vorläufigen Aufnahme in der Schweiz. Gelangt das BFM zum Schluss, die Voraussetzungen für die Annahme einer Unmöglichkeit des Wegweisungsvollzuges seien nicht erfüllt, so ist das Wiedererwägungsgesuch in einem verfahrensabschliessenden Entscheid abzuweisen, wodurch das Gesuch um Aussetzung des Vollzuges der Wegweisung gegenstandslos wird. Ein Vollzug der Wegweisung vor Erlass eines förmlichen Entscheides über das Wiedererwägungsgesuch seitens des BFM schliesslich fiele zusammen und wäre gleichbedeutend mit der Feststellung, dass der Vollzug der Wegweisung nicht unmöglich ist. Damit wäre aber wiederum in der Hauptsache entschieden. Es besteht somit für den Beschwerdeführer unter keinen Umständen ein Risiko, während des hängigen Verfahrens vor dem BFM, d. h. vor Ergehen des Entscheides über sein Wiedererwägungsgesuch in seinen Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat zurückgeführt zu werden. Entsprechend bestand und besteht aufseiten des BFM keine Pflicht, über das Gesuch um Aussetzung des Wegweisungsvollzuges in Form einer anfechtbaren Verfügung zu entscheiden.

E. 3.4

Damit kann als Fazit festgehalten werden, dass der Beschwerdeführer sich nicht auf einen Anspruch auf Erlass eines Entscheides über sein Gesuch um Aussetzung des Wegweisungsvollzuges berufen kann. Der bisherige Verzicht des BFM, einen entsprechenden Entscheid zu treffen, ist daher von vornherein nicht als unzulässige Rechtsverweigerung beziehungsweise Rechtsverzögerung zu werten.

E. 3.5

Die Rüge der Rechtsverweigerung beziehungsweise Rechtsverzögerung erweist sich nach dem Erwogenen als unbegründet. Die Beschwerde ist folgerichtig - soweit auf diese einzutreten ist (vgl. vorne E. 2.1) - abzuweisen.

E. 4

Zusammen mit der Beschwerdeschrift reichte der Beschwerdeführer ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ein. Gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG befreit die

Beschwerdeinstanz nach Einreichung der Beschwerde eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Verfahrenskosten, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint. Aus den hiervor aufgezeigten Gründen ist dem Beschwerdeführer vorzuhalten, seiner Beschwerde habe es im Zeitpunkt der Beantragung der unentgeltlichen Rechtspflege mit Blick auf die Erfolgsaussichten an der nötigen Ernsthaftigkeit gefehlt (vgl. BGE 125 II 265 E. 4b S. 275). Die Beschwerdebegehren erschienen mit anderen Worten bei retrospektiver Betrachtung als aussichtslos. Abgesehen davon wird die prozessuale Bedürftigkeit des Beschwerdeführers nicht rechtsgenügend belegt, sondern lediglich behauptet. Die erforderlichen Bedingungen für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG sind somit nicht erfüllt. Das darauf abzielende Gesuch ist folgerichtig abzuweisen.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Sie sind auf insgesamt Fr. 600.-- festzusetzen (Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG i.V.m. Art. 1, 2 und 3 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.